



ORF-Zentrum, Würzburggasse 30, A-1136 Wien

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Unser Zeichen: GRA/Ki
Tel.: +43 1 87878 12315
Fax.: +43 1 87878 12302
E-Mail: gra@orf.at

Nur per E-Mail: e-recht@bmf.gv.at
cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 2.5.2019

**Stellungnahme des ORF zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Digitalsteuergesetz 2020 erlassen wird (GZ BMF-010000/0016-IV/1/2019)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Entwurf zu GZ BMF-010000/0016-IV/1/2019 (Entwurf DiStG 2020) verfolgt das Ziel, die Steuergerechtigkeit nationaler Medienanbieter gegenüber international tätigen Konzernen, die keine Investitionen im Inland tätigen, zu steigern. Dieses Ziel wird ausdrücklich begrüßt.

Um zu vermeiden, dass der Kreis der Steuerpflichtigen auf Vollzugsebene zu weit – und nicht nur in Umsetzung der internationalen Ausrichtung des Gesetzes – gezogen würde, sollte (etwa in den Gesetzesmaterialien ausdrücklich) klargestellt werden, dass die vom Gesetz ausgenommen „Umsätze aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen“ (§ 2 Abs. 1 I.S. DiStG 2020) auch Entgelte sind, die der ORF gemäß § 31 ORF G erhält.

Da mit dem Vollzug des Gesetzes – sowohl auf Seiten der Behörden, als auch auf Seiten der Normunterworfenen bzw der (allgemein erfassten) Onlinewerbeleister – ein nicht geringer Aufwand verbunden ist, regen wir an, dass Unternehmen, welche die vom Gesetz als Anwendungsvoraussetzung aufgestellten Umsatzschwellen (vgl § 2 Abs. 1 DiStG 2020) nicht erreichen, nicht nur keine Steuerpflicht sondern auch keine Verpflichtung zur Abgabe von diesbezüglichen Erklärungen und keine Aufzeichnungspflichten treffen sollten.

Um die Zukunftsfestigkeit der Regelungen des DiStG 2020 zu gewährleisten, regen wir bestimmte sonstige Klarstellungen zum Anwendungsbereich an. Insbesondere sollte erstens sichergestellt werden, dass Werbeleistungen, die bereits vom Werbeabgabegesetz betroffen sind, nicht (doppelt) erfasst werden. Zweitens sollte die Definition der Onlinewerbeleistung zeitgemäß erfolgen und auch andere gängige Werbeformen (eindeutig) erfassen, die nicht (nur) in Form von Bannern oder Standbildern bestehen (z.B. auch alle Formen des Streaming oder sonstige integrierte Verlinkungen).

Mit freundlichen Grüßen
ÖSTERREICHISCHER RUNDFUNK